

RS Vwgh 1996/2/27 95/08/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;
AIVG 1977 §10 Abs2;
AIVG 1977 §38;

Rechtssatz

Die Sorgepflicht für ein Kind und Auslagen für die Miete sind keine Gründe, dererwegen der vorübergehende Ausschluß vom Bezug der Notstandshilfe die Arbeitssuchende härter trüfe als dies im allgemeinen der Fall ist. Das Vorliegen von Nachsichtsgründen ist daher zu verneinen (Hinweis E 16.5.1995, 94/08/0150).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080080.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at